



Kommunalaufsicht

Gemeindevorstand der
Gemeinde Mücke
Im Herrnhain 2
35325 Mücke

Ansprechpartner/in:	Herr Zinn
Telefon:	+49 6641 977-132
Telefax:	+49 6641 977-5108
E-Mail:	tobias.zinn@vogelsbergkreis.de
Standort:	Goldhelg 20
Zimmer-Nr.:	B 107
Sprechtag:	Mo.-Fr. 8.00 -12.00 Uhr
Aktenzeichen:	30.2.21
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	
Datum:	12.05.2022

**Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Mücke für das
Haushaltsjahr 2022**

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre E-Mail vom 10.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 10.03.2022 haben Sie mir die von Ihrer Gemeindevertretung am 02.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke für das Haushaltsjahr 2022 zur Genehmigung der darin enthaltenen genehmigungsbedürftigen Festsetzungen übersandt. Die Genehmigung hierzu habe ich erteilt. Sie ist als Anlage beigefügt.

I. Allgemeines

Gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bedarf die Haushaltssatzung einer Kommune der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 HGO),
2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO),
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 HGO),
4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO) und
5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105 HGO).

II. Haushaltssituation

a) Ergebnishaushalt:

Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gilt der Ergebnishaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Für das Jahr 2022 plant die Gemeinde Mücke mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 402.873 €. Dieser Fehlbedarf kann jedoch durch die vorhandene Rücklage im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden. Die genannte Rücklage beläuft sich unter Berücksichtigung der noch vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 zum 31.12.2021 auf rd. 11,8 Mio. €.

Zudem haben Kommunen für die Haushaltsjahre 2020-2022 die Möglichkeit, zum Ausgleich der in diesen Jahren entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 heranzuziehen (§ 25 Abs. 2 GemHVO). Unter Berücksichtigung der noch vorläufigen Ergebnisse 2018 bis 2020 beträgt die Rücklage im außerordentlichen Ergebnis der Gemeinde Mücke zum 31.12.2020 rd. 5 Mio. €.

Der Ergebnishaushalt ist demnach im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen, mithin liegt bezüglich des Ergebnishaushaltes kein Genehmigungstatbestand nach § 97a Nr. 1 HGO vor.

Rückblickend auf den Haushaltsvollzug 2021 ist zu erwähnen, dass im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit in Höhe von 511.705 € geplant wurde. Nunmehr wird nach derzeitigem Stand mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 367 T€ gerechnet. Die ordentliche Tilgung konnte durch den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

b) Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie bei Gemeinden, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Dies stellt sich für die Gemeinde Mücke für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt dar:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.225 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	-663.710 €
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0 €
zweckgebundene Einzahlungen für Tilgungsleistungen	27.260 €
Saldo (Freie Spitze)	-78.225 €

Die Gemeinde Mücke kann demnach die Vorgabe eines ausgeglichenen Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erfüllen, sodass der Finanzhaushalt 2022 nach § 97a Nr. 1 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung werden für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 weiterhin jährliche Defizit im ordentlichen Ergebnis geplant, welche jedoch durch die vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden können.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen auf Dauer nicht vertretbar ist und verweise hierzu auf die Auflage Nr. 3 dieser Begleitverfügung.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab dem Haushaltsjahr 2023 wieder jeweils ausgeglichene Finanzhaushalte im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO vor.

d) Haushaltssicherungskonzept

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 HGO und den entsprechenden erlassrechtlichen Vorgaben besteht für die Gemeinde Mücke derzeit nicht.

e) Investitionstätigkeit

Die Gemeinde Mücke plant für 2022 insgesamt mit Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 7.983.050 €. Investitionseinzahlungen (z.B. Zuschüsse, Investitionsbeiträge) wurden in Höhe von 3.799.275 € eingeplant. Der Investitionsmittelbedarf (4.183.775 €) soll teils durch eine Kreditaufnahme (1.207.785 €) und teils aus dem vorhandenen Zahlungsmittelbestand gedeckt werden.

An dieser Stelle möchte ich jedoch auf den Nachrangigkeitsgrundsatz des § 93 Abs. 3 HGO hinweisen. Demnach dürfen Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Hierzu gehört neben der Ausschöpfung aller Einzahlungsquellen im Bereich der Investitions- und Verwaltungstätigkeit auch ein Rückgriff auf einen vorhandenen Zahlungsmittelbestand.

Für die Erschließung des Baugebiets „Am Graben II“ und zwei Baumaßnahmen bei den Kindertageseinrichtungen sieht die Haushaltssatzung 2022 insgesamt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 989.000 € vor.

f) Liquidität

Der Bestand an Zahlungsmitteln betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 rd. 5.803.792 €. Dieser Betrag wird sich nach der vorliegenden Planung im laufenden Haushaltsjahr um 3.081.475 € (Finanzmittelbedarf des Finanzhaushalts) verringern. Der planerisch dargestellte Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2022 beträgt somit rd. 2.722.317 €.

Gemäß Ihrem Bericht vom 05.05.2022 besteht keine aus Haushaltsvorjahren resultierende gebundene Liquidität.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve kann die Gemeinde Mücke zu Beginn wie auch zum Ende des Haushaltsjahres 2022 vorhalten.

Ein Höchstbetrag für Liquiditätskredite wurde in der Haushaltssatzung 2022 nicht veranschlagt.

g) Verschuldung

Zum 31.12.2021 betrug der Stand der Investitionsschulden der Gemeinde Mücke 7.460.935 € (entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von rd. 796 €). Somit hat sich der Schuldenstand im vergangenen Haushaltsjahr um rd. 711 T€ verringert.

Die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 sehen jedoch eine Nettoneuverschuldung in Höhe von insgesamt rd. 4 Mio. € vor. Hiervon ausgehend beläuft sich der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2024 auf rd. 11,5 Mio. € (entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.227 €). Die Planung für das Haushaltsjahr 2025 weist einen Schuldenabbau in Höhe von rd. 675 T€ aus.

h) Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Mücke hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich dem des Haushaltsjahres 2021 aufgestellt. Ein „Genehmigungshemmnis“ im Sinne des § 112 Abs. 6 HGO liegt somit nicht vor. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden die Jahresabschlüsse bis 2017 testiert.

III. Fazit und Bewertung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke für das Haushaltsjahr 2022 enthält folgende aufsichtsbehördlich genehmigungsbedürftige Festsetzungen:

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO),
2. den Gesamtbetrag der Investitionskreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 1.207.785 € (§ 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO),
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 989.000 €, da im Haushaltsjahre 2023, zu dessen Lasten er veranschlagt ist, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO).

Wie unter Punkt II. b) beschrieben, weicht der Finanzhaushalt 2022 von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ab. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung hierzu kann ich erteilen, da die Gemeinde Mücke über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um den geplanten Zahlungsmittelbedarf 2022 auszugleichen. Zudem kann die Gemeinde Mücke die nach § 106 HGO geforderte Liquiditätsreserve zu Beginn wie auch zum Ende des Haushaltsjahres 2022 vorhalten.

Die Genehmigung der Investitionskredite soll gemäß § 103 Abs. 2 HGO nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht. Die gleichen Kriterien sind für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen maßgeblich.

Das jahresbezogene Defizit im ordentlichen Ergebnis sowie der nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichene Finanzhaushalt 2022 können noch durch Rücklagen bzw. vorhandene Zahlungsmittel gedeckt werden. Entsprechendes gilt für die in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgewiesenen jahresbezogenen Defizite im ordentlichen Ergebnis der Haushaltsjahre 2023 bis 2025. Die Finanzhaushalte der Jahre 2023 bis 2025 stellen sich wieder ausgeglichen dar.

Trotz des hohen Rücklagenbestandes der Gemeinde Mücke stellt ein dauerhafter jahresbezogener nicht ausgeglichener Ergebnishaushalt eine Gefahr für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Die Gemeinde Mücke sollte daher bestrebt sein, zukünftig ausgeglichene Ergebnishaushalte darzustellen.

Auch weise ich darauf hin, dass die geplante Neuverschuldung und der damit verbundene Schuldenstand der Gemeinde Mücke ein nicht unerhebliches Risiko für die künftige gemeindliche Haushaltswirtschaft in sich birgt. Selbst eine geringe Erhöhung des Zinsniveaus könnte eine nicht unerhebliche Belastung für den gemeindlichen Haushalt zur Folge haben.

Unter Würdigung der vorstehend skizzierten Gesamtumstände sehe ich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mücke derzeit noch als gegeben an.

Durch das Bewertungsinstrument bzw. Kennzahlenset „kash“ wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mücke für das Jahr 2022 mit 60 von 100 Punkten als eingeschränkt eingestuft. Der kash-Wert für den Jahresabschluss 2020 beträgt 100 Punkte, was einer gesicherten finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht.

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2022 kann unter den gegebenen Umständen erteilt werden.

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke für das Haushaltsjahr 2022 verbinde ich mit folgenden

Auflagen und Hinweise:

1. Insbesondere Investitionsvorhaben sind genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen (u. a. Folgekosten der Maßnahmen und Zinsen im Ergebnishaushalt sowie die Tilgung im Finanzhaushalt) hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen.
2. Im Haushaltsvollzug ist der Nachrangigkeitsgrundsatz von Investitionskreditaufnahmen im Sinne von § 93 Abs. 3 HGO zu beachten bzw. zu prüfen, ob eine Investitionskreditaufnahme wirtschaftlich zweckmäßig ist.
3. Der Ausgleich im Ergebnishaushalt gelingt der Gemeinde Mücke gegenwärtig nur durch den Rückgriff auf die Ergebnismrücklage. Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen ist - insbesondere unter Berücksichtigung des Gebots der Generationengerechtigkeit - nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund und im Interesse einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft mache ich auf das kostenfreie Beratungsangebot beim Kommunalen Beratungszentrum Hessen aufmerksam (Abschnitt II Nr. 7 des geltenden Finanzplanungserlasses).
4. Die Gemeinde Mücke hat alle Ertrags- und Einsparpotentiale, die sich im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2022 ergeben, auszuschöpfen, um das geplante Defizit im Ergebnishaushalt und den Zahlungsmittelfehlbetrag des Finanzhaushalts so gering wie möglich zu halten.
5. Es ist sicherzustellen, dass in den folgenden Haushaltsjahren im Bereich der Gebührenhaushalte, insbesondere Wasser und Abwasser, durch entsprechende Vor- und Nachkalkulationen kostendeckende Gebühren gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) erhoben werden.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollten möglichst durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.
7. Die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs ist zu beachten. Die Berichte sind mir unaufgefordert zukommen zu lassen.

Hinsichtlich der gemeindlichen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes bitte ich Sie um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO. Den Vollzug dieser Bestimmung bitte ich mir zu gegebener Zeit unter Beifügung eines Bekanntmachungsnachweises mitzuteilen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Görig

Anlage



Kommunalaufsicht

Gemeindevorstand der
Gemeinde Mücke
Im Herrnhain 2
35325 Mücke

Ansprechpartner/in: Herr Zinn
Telefon: +49 6641 977-132
Telefax: +49 6641 977-5108
E-Mail: tobias.zinn@vogelsbergkreis.de
Standort: Goldhelg 20
Zimmer-Nr.: B 107
Sprechtag: Mo.-Fr. 8.00 -12.00 Uhr
Aktenzeichen: 30.2.21
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 12.05.2022

**Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Mücke für das
Haushaltsjahr 2022
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Mücke,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke für das Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionsausgaben festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

1.207.785 €

(in Worten: Eine Million zweihundertsiebentausendsiebenhundertfünfundachtzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

989.000 €

(in Worten: neunhundertneunundachtzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Gorig

Der Landrat
des Vogelsbergkreises
als Behörde
der Landesverwaltung
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Telefon: +49 6641 977-0
Telefax: +49 6641 977-336
E-Mail: info@vogelsbergkreis.de
Internet: www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40
BIC: HELADEF1FRI



